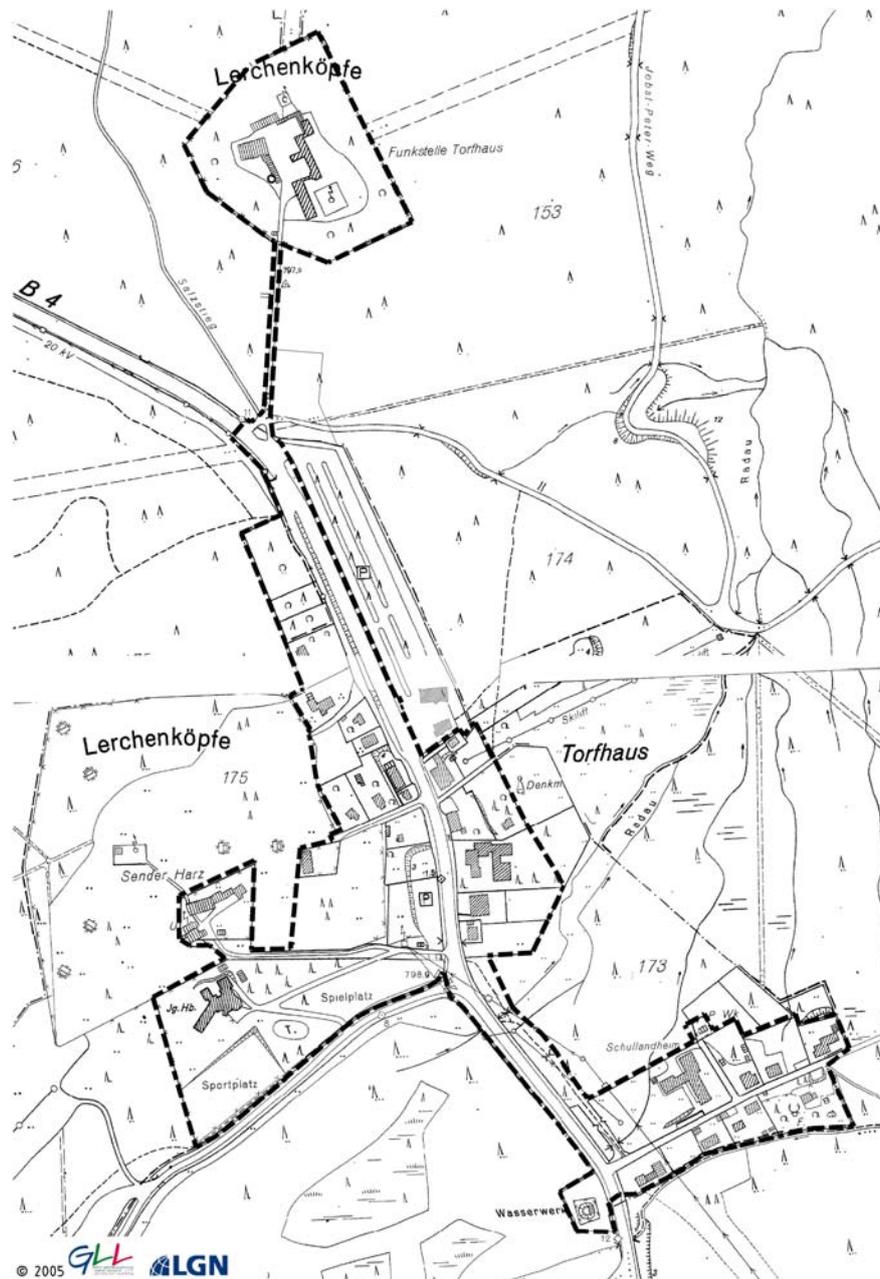


Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zum Bebauungsplan Nr. 11/1 „Torfhaus“, 1. Änderung

für das FFH-Gebiet Nr. 147 „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“

und das Vogelschutzgebiet Nr. 53 „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“



Verfasser:

Conterra Planungsgesellschaft mbH

Karsten-Balder-Stieg 9

38640 Goslar

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. A. Kätzel

1. Anlass für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die Bergstadt Altenau ist seit mehreren Jahren bemüht, den Ortsteil Torfhaus als Tor zum westlichen Oberharz und Hauptverbindungsachse für touristische Besucherströme hinsichtlich der touristischen Infrastruktur aufzuwerten und gleichzeitig das Ortsbild zu modernisieren. Torfhaus stellt mit der direkten und im Westharz kürzesten Sichtverbindung zum Brocken einerseits als Rastplatz für motorisierte Touristen, andererseits durch seine guten Wanderwegverbindungen, u.a. die Hauptverbindung zum Brocken, und zahlreichen Wintersportmöglichkeiten einen der wichtigsten Konzentrationspunkte der Besucherströme im Nationalpark Harz dar.

Die zukünftige touristische Entwicklung von Torfhaus hängt wesentlich davon ab, welche touristischen Infrastruktureinrichtungen und Beherbergungsmöglichkeiten der Ort bietet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 wurde erforderlich, um nicht den Einschränkungen der Innenbereichsbebauung zu unterliegen und somit die erforderlichen Bau- und Modernisierungsmaßnahmen für mögliche Investoren zu erleichtern. Der Bebauungsplan, durch welchen die künftigen Baumaßnahmen geordnet und so eine städtebauliche Geschlossenheit erreicht wird, ist seit April 2005 rechtsgültig.

Im Rahmen der 1. Änderung wird aufgrund konkreter Bauwünsche die Verschiebung von Baugrenzen und die Änderung von Bauflächen auf insgesamt vier Teilflächen A-D erforderlich. Auf zwei dieser Teilflächen (B und D) werden Bereiche, die im Bebauungsplan 11/1 als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen wurden, aufgehoben. Diese Flächen dienen als Puffer zu den angrenzenden und weitestgehend deckungsgleichen FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und Nationalpark.

Der Landschaftsplanerische Beitrag aus dem Jahr 2005 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Zielkonzept enthaltenen ökologischen Aufwertungen, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelungen die Pläne (FNP und B-Pläne) sowie deren Umsetzung nicht geeignet sind, die Gebiete nach § 33 BNatSchG erheblich beeinträchtigen zu können. Eine detaillierte FFH-Prüfung wurde im Rahmen des Landschaftsplanerischen Beitrages nicht vorgenommen. Die Erforderlichkeit wurde aufgrund fehlender Überschneidungen des Grenzlinienverlaufs zwischen Bauflächen und Nationalpark nicht gesehen.

Im vorliegenden Fall wird die FFH-Vorprüfung aufgrund der bauplanungsrechtlichen Änderung von Flächen erforderlich. Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet, die zusammen mit dem Grenzverlauf des Nationalparks im betroffenen Bereich deckungsgleich sind, grenzen unmittelbar westlich an die Teilfläche B und unmittelbar östlich an die Teilfläche D. Durch die Planung sind keine Teile des Schutzgebietes direkt betroffen. Es ist jedoch zu prüfen, inwieweit sich aus der Planung indirekte negative Auswirkungen auf die Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben können.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der möglicherweise von den Auswirkungen tangierten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzgebiete zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie*

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (bekannt als FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten zum Ziel.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung der Gebiete in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, nachdem sie ggf. die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6, Abs. 4 FFH-Richtlinie).

2.2. **Bundesnaturschutzgesetz**

Die §§31-36 BNatSchG dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf Projekte und Pläne im Sinne von §7 BNatSchG. Hier wird der Projektbegriff abschließend definiert: Hiernach sind folgende Fallgruppen „Projekte“ i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG:

1. Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes
2. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des §14 BNatSchG

Hieraus ergibt sich die entsprechende Anwendung des §34 BNatSchG:

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§34 Abs.1 BNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Abs. 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§34 Abs.2 BNatSchG).

Wird die konkrete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festgestellt, darf das Projekt abweichend von §34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§34 Abs. 5 BNatSchG).

3. Methodische Vorgehensweise

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) hat die Aufgabe festzustellen, ob ein Bauvorhaben aus Sicht der europäischen Schutzgebiete unproblematisch ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder auch ggf. seiner maßgeblichen Bestandteile offensichtlich auszuschließen sind, oder aber, dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn Beeinträchtigungen möglich sind. Dabei beschränkt sich die Analyse nicht nur auf die Reichweite und Intensität der Auswirkungen, sondern berücksichtigt auch mögliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Es erfolgt zuerst eine Beschreibung des Vorhabens sowie seiner bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Wirkungspfade). Anschließend werden das jeweilige FFH-Gebiet bzw. EU-Vogelschutzgebiet und seine wertbestimmenden Faktoren wie die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele (z.B. Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beschrieben und seine Bedeutung für das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 dargestellt.

Durch die Überlagerung der zuvor beschriebenen Wirkfaktoren mit den entsprechenden Schutzbedürftigkeiten der wertbestimmenden Elemente des jeweiligen Gebietes werden die potenziellen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet. Anschließend wird geprüft, ob andere Pläne und Projekte im Gebiet Kumulationseffekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens verursachen können.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung führt zur Feststellung, dass Beeinträchtigungen des Gebietes oder auch seiner maßgeblichen Bestandteile offensichtlich auszuschließen sind, bzw. dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

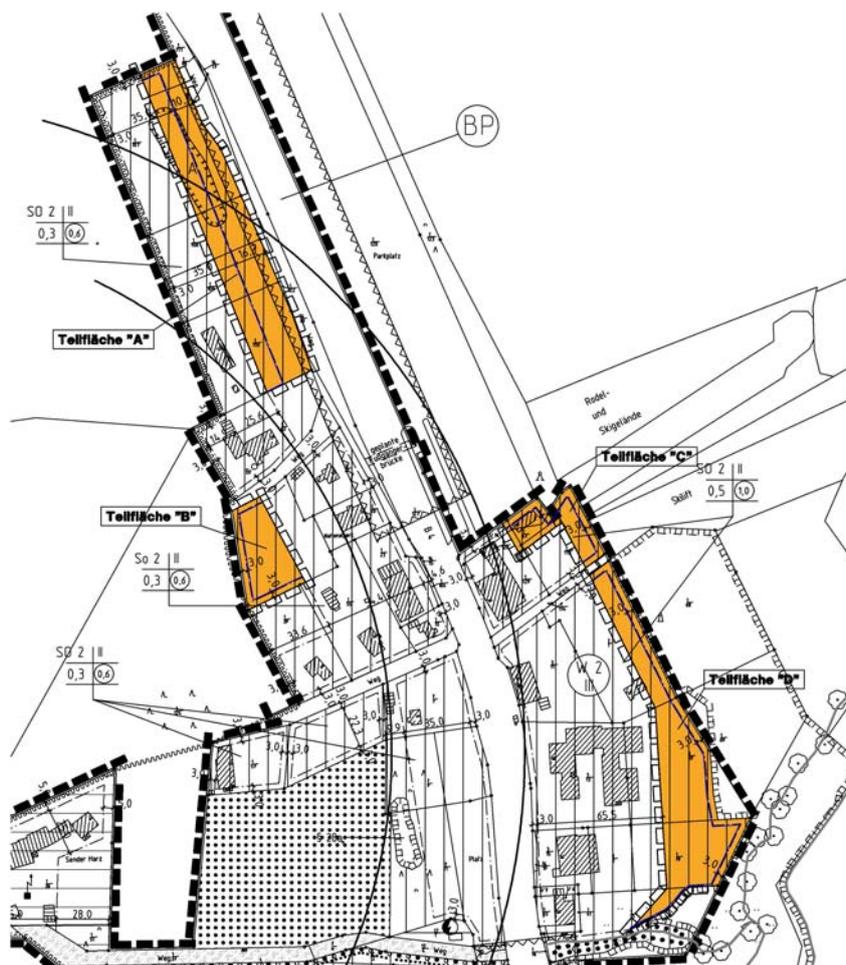
Wesentliche Hinweise geben dabei das im Rahmen der Gebietsausweisung verabschiedete NLP-Gesetz vom 19.12.2005 und die diesbezüglich festgelegten Schutzzwecke. Zusätzlich wurden die vorhandenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 147 und des EU-Vogelschutzgebietes V 53 berücksichtigt (ausführliche Gebietsdaten des NLWKN).

4. Beschreibung des Vorhabens sowie des Planungsraumes

Die Bergstadt Altenau führt die 1. Änderung des für den Ortsteil Torfhaus geltenden Bebauungsplanes 11/1 durch. Die 1. Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans. Hierbei nimmt sie auf vier Teilflächen des Geltungsbereiches konkrete Änderungen vor. Auf zwei Teilflächen betrifft dies lediglich den Verlauf der Baugrenzen. Auf zwei weiteren Teilflächen werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen aufgehoben.

Teilfläche B hat eine Größe von 1277 m²; hier ist auf einer aktuell mit Fichten bestandenen Fläche die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Sie grenzt im Norden, Süden und Osten an das bestehende Sondergebiet für den Fremdenverkehr; im Westen grenzt sie an einen weiteren Fichtenwald und damit gleichzeitig an den Nationalpark.

Teilfläche D hat eine Größe von 3991 m². Die langgestreckte Teilfläche weist aktuell artenreicher und artenarmer Scherrasen, Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten, halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und Waldlichtenflur basenarmer Standorte auf. Sie ist ebenfalls als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Sie grenzt im Westen an die bestehende Sondergebietsfläche und im Osten ebenfalls an den Nationalpark, wo sich eine magere Bergwiese befindet.



5. Wirkfaktoren und Wirkraum des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektbezogenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben. Der Wirkungsraum umfasst dabei den gesamten Raum in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können. Dabei sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Auswirkungen werden die Veränderungen bzw. Auswirkungen dargestellt, die durch die Bautätigkeit verursacht werden und somit auf die Bauzeit beschränkt sind. Die Flächeninanspruchnahme ist dabei ebenfalls nur temporär. Während der Bauausführung sind im Baufeld sowie sektoral in den unmittelbar angrenzenden Bereichen temporär Baustofflager und sonstige Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Für den Transport der Baustoffe werden vorhandene Erschließungsstraßen genutzt.

Die Reichweite der temporären Emissionen und Beunruhigungseffekte durch Lärm, Licht und Bewegungen beschränkt sich weitgehend auf den unmittelbaren Nahbereich der betroffenen Teilflächen (angrenzender Fichtenwald bei Teilfläche B, angrenzende Wiesenfläche bei Teilfläche D). Temporäre Verdrängungen von störungsempfindlichen Arten im Nahbereich der Baumaßnahme sind möglich.

Während der Bauphase sind durch Emissionen von Fahrzeugen und durch mögliche Einträge über Baustellenabwässer oder durch Leckagen an Fahrzeugen und Geräten Schadstoffeinträge in den Boden möglich.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Bei den anlagenbedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erhaltungsflächen im „Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt touristisches Gewerbe/Service“ stehen. Es kommt zu einer Überbauung von Boden, dessen Funktion durch die Bestockung mit Fichten und die z.T. intensive Mahd bereits leicht eingeschränkt ist. Durch die geplante Baumaßnahme sind Veränderungen und Störungen des Bodengefüges und der Bodenfunktionen zu erwarten. Durch die Bebauung kommt es dauerhaft zum Verlust des Baumbestandes. Aufgrund der Lage der Änderungsflächen im unmittelbaren Anschluss an die Bauflächen kommt es nicht zu Zerschneidungswirkungen in der Landschaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der touristischen Einrichtungen kommt es lokal zu Verdrängungseffekten infolge Lärm, Licht und allgemeinen Beunruhigungseffekten. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren beschränken sie sich auf den bereits vorbelasteten Nahbereich der touristischen Einrichtungen.

6. Beschreibung des Schutzgebietes, der Erhaltungsziele, der maßgeblichen Bestandteile sowie der Bedeutung für das Netz Natura 2000

6.1. EU-Vogelschutzgebiet V53 DE 4229-402 „Nationalpark Harz“

6.1.1. Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Harz und umfasst die Naturräume Oberharz, Mittelharz und die Harzrandmulde. Es hat eine Größe von 15.559 ha. Das submontane bis hochmontane Waldgebiet mit Hainsimsen-Buchen-Wäldern und Fichtenwäldern als Teilbereich des niedersächsischen Teils des Nationalparks Harz überwiegend durch Nadelwaldkomplexe (73%) und Mischwaldkomplexe (18%) gekennzeichnet. Laubwaldkomplexe sind flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung (5%).

Wertgebende Biotoptypen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind naturnahe Hochmoore, Silikاتفelsen- und Blockhalden, Bäche, Erlenwälder, Schluchtwälder, Staudenfluren, Borstgrasrasen u.a..

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für Vogelgemeinschaften großflächiger, störungsarmer, bruthöhlenreicher Nadel- und Mischwaldkomplexe sowie lichter, beerenkrautreicher Wälder mit reichem Unterwuchs und stellt auch ein wichtiges Brutgebiet für Klippen- und Felsbrüter dar.

Das Gebiet ist seit Juni 2001 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und besitzt gleichzeitig den Schutzstatus Nationalpark.

6.1.2. Bedeutung für Natura 2000

Das Gebiet besitzt regionale Bedeutung für eine große Zahl seltener Vogelarten und ist überregional als Lebensraum für bestimmte spezialisierte Vogelarten wie Auerhuhn, Sperlingskauz und Schwarzspecht von großer Bedeutung. Für Felsbrüter wie Uhu und Wanderfalke bietet die Naturraumausstattung des Vogelschutzgebietes ebenfalls optimale Bedingungen.

6.1.3. Schutzgegenstand

Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

- Rauhfußkauz
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht
- Wanderfalke
- Sperlingskauz
- Auerhuhn

Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

- Waldschnepfe

6.1.4. Erhaltungsziele

1. Sicherung der Populationen der unter Abschnitt I aufgeführten Vogelarten durch Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Lebensräume mit ihrer natürlichen Vielfalt an Strukturen, Sukzessionsabläufen und Tier- und Pflanzenarten
2. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeit

6.1.5. Vorbelastungen und Gefährdung

Vorbelastungen des Gebietes bestehen vor allem durch allgemeine Schadstoffimmissionen aus der Luft. Durch die Problematik des Sauren Regens war der Harz in der Vergangenheit insbesondere durch seine großflächigen Fichtenforsten im niedersächsischen Teil stark betroffen. Folgen der Boden- und Gewässerversauerung sind auch heute noch deutlich messbar.

Der Nationalpark Harz ist durch die intensive touristische Nutzung geprägt. Störungen werden hier vor allem innerhalb der intensiv genutzten Erholungsbereiche verursacht. Hier ist zumeist auch starker Fahrzeugverkehr vorhanden. Aber auch außerhalb dieser Bereiche gehen Störungen von Fahrzeugverkehr und Wanderern, Rad- sowie Skifahrern aus.

Mit der intensiven touristischen Nutzung ist eine stetige Zunahme des Verkehrs zu verzeichnen. Die Zerschneidung des Gebietes durch Straßen stellt einen wichtigen Aspekt in punkto Lebensraumzerschneidung dar. Teilflächen der Moore sind durch Entwässerung beeinträchtigt. Im niedersächsischen Teil des Nationalparks ersetzen standortfremde Fichtenforste großflächig die ursprüngliche Laub- und Laubmischwaldvegetation. Die infolge des intensiven Bergbaus und damit verbundenen Holzbedarfes im westlichen Harz stark veränderten Waldbestände werden sukzessive in naturnahe Wälder umgewandelt. Problematisch ist hier auch der Mangel an Alt- und Totholzbeständen.

6.2. FFH-Gebiet 147 4129-302 „Nationalpark Harz“

6.2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet ist in seiner Abgrenzung weitgehend deckungsgleich mit dem zuvor genannten Vogelschutzgebiet. Es hat eine Größe von 15.770 ha. Das submontane bis hochmontane Waldgebiet mit Hainsimsen-Buchen-Wäldern und Fichtenwäldern stellt den niedersächsischen Teil des heutigen Nationalparks Harz dar und ist überwiegend durch Nadelwaldkomplexe (73%) und Mischwaldkomplexe (18%) gekennzeichnet. Laubwaldkomplexe sind flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung (5%).

Wertgebende Biotoptypen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind naturnahe Hochmoore, Silikatfelsen- und Blockhalden, Bäche, Erlenwälder, Schluchtwälder, Staudenfluren, Borstgrasrasen u.a..

Als einziges niedersächsisches Vorkommen hochmontaner Fichtenwälder und bedeutendstes Vorkommen naturnaher Hoch- und Übergangsmoore im niedersächsischen Bergland besitzt das Gebiet eine besondere Schutzwürdigkeit. Einige der größten Silikatfelsfluren, repräsentative Buchenwälder und das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten kennzeichnen seine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

Das Gebiet besitzt außerdem aufgrund zahlreicher Zeugnisse des historischen Bergbaus im Harz eine besondere kulturhistorische Bedeutung. Weiterhin ergibt sich eine geowissenschaftliche Bedeutung aus zahlreichen Aufschlüssen, Erosionsformen und Mooren.

Als weiteres FFH-Gebiet, welches den Bereich des östlichen Nationalparks Harz in Sachsen-Anhalt umfasst, wurde das FFH-Gebiet „Hochharz“ (DE 4229-301, 160 LSA) gemeldet.

6.2.2. Bedeutung für Natura 2000

Die für Deutschland einzigartige Naturraumausstattung mit Bergfichtenwäldern, Blockschutthalden, Felsfluren, Mooren und Fließgewässern ist im FFH-Gebiet hervorragend ausgeprägt. Die vielfältige Ausstattung des Gebietes mit typischen submontanen und montanen Lebensräumen bietet geeignete Habitatstrukturen für zahlreiche hoch spezialisierte und gefährdete Arten.

6.2.3. Schutzgegenstand

Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

Prioritäre natürliche Lebensräume:

- Moorwälder 950,0 ha
- Lebende Hochmoore 350,0 ha
- Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion 10,0 ha
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 10,0 ha
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) 1,0 ha

Weitere natürliche Lebensräume

- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*) 6.000,0 ha
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) 2.000,0 ha
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) 200,0 ha
- Übergangs- und Schwinggrasmoore 100,0 ha
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 30,0 ha
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7,2 ha
- Berg-Mähwiesen 2,0 ha
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 2,0 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 1,0 ha
- Trockene europäische Heiden 1,0 ha
- Dystrophe Seen und Teiche 0,3 ha
- Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) 0,3 ha

Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Mühlkoppe (*Cottus gobio*) (1163)

6.2.4. Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-RL. Für das FFH-Gebiet werden folgende allgemeine und spezielle Erhaltungsziele definiert:

Allgemeine Erhaltungsziele für Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- a) Natürliche oder naturnahe Habitatstrukturen
- b) Natürlicher oder naturnaher Wasser- und Stoffhaushalt
- c) Natürliche oder naturnahe eigendynamische Entwicklung
- d) Natürliche oder naturnahe Artenzusammensetzung
- e) Minimierung von Nutzungen und Störungen aller Art
- f) Minimierung von Lebensraumzerschneidungen

2. Spezielle Erhaltungsziele für bestimmte Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- a) Exemplarische Erhaltung von nutzungsbedingten Heiden (4030), Borstgrasrasen (6230) und Berg- Mähwiesen (6520) in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung unter Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung oder Pflege
- b) Offenhaltung von Schwermetallrasen durch Verhinderung einer Verbuschung oder Bewaldung
- c) Regeneration des Wasserhaushalts von noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren in Naturentwicklungszonen

6.2.5. Vorbelastungen und Gefährdung

s. 6.1.5

7. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der maßgeblichen Bestandteile des Schutzzweckes

Nachfolgend wird untersucht, ob Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes V 53 und des FFH-Gebietes 147 im Sinne §§ 33 und 34 BNatSchG sowie Art. 4 Abs. 4 VSchRL vorliegen.

Nach dem RdErl. D. MU vom 28.07.2003 ist eine Beeinträchtigung als erheblich zu klassifizieren, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führt, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Demnach ist zu prüfen, ob der Erhalt, bzw. die Entwicklung (entsprechend den Erhaltungszielen) für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlich ist bzw. ob Erhalt und Entwicklung auch in der beeinträchtigten Form für einen günstigen Erhaltungszustand ausreichend sind (vgl. KAISER 2003).

Eine Beeinträchtigung eines Lebensraums oder eines Habitats von Arten liegt vor, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum oder der Habitat in dem jeweiligen Gebiet einnehmen, verringern oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen des Gebietes, die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden. Ein Rückgang der Population von Arten, die für einen Lebensraum charakteristisch sind, oder von Arten, für die das Gebiet nach den Richtlinien ausgewiesen ist, stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung dar.

Grundsätzlich ist die Erheblichkeitsschwelle dann überschritten, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen würden, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.

Auf die Differenzierung von Beeinträchtigungen bzw. ihrer Erheblichkeit nach Art. 6 Abs. 2 – 4 FFH-RL und Art. 4 Abs. 4 VSchRL sowie der Überschneidung von artenschutzrechtlichen Anforderungen mit gebietsbezogenen Schutzsystemen soll hier nicht näher eingegangen werden.

7.1. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes „Nationalpark Harz“

Von der Planung werden keine Flächen des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes unmittelbar in Anspruch genommen. Es werden lediglich Flächen überplant, die direkt an das FFH-Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet angrenzen.

Zudem sind die an die überplanten Teilflächen angrenzenden Bereiche des Nationalparks als Erholungsgebiet gemäß NLP-Gesetz ausgewiesen (vgl. Karte „Naturschutzrechtliche Situation“ im Landschaftsplanerischen Beitrag). Daher ist hier ohnehin mit Vorbelastungen der Umgebungsbereiche durch Erholung und Tourismus zu rechnen, wodurch störungsempfindliche Arten hier nicht zu erwarten sind.

Die überplanten Teilflächen B und D haben als Bruthabitat für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes sowie für andere seltene Arten keine Bedeutung. Die Flächen erfüllen damit keine das Schutzgebiet ergänzende Habitatfunktion. Sie bilden auch keinen Flugkorridor für durchziehende Arten. Negative Auswirkungen auf die Avifauna des Nationalparks sind daher nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen führen unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens zusammengefasst zu keinen Beeinträchtigungen der Population wertbestimmender Vogelarten gemäß Anhang I und Art.2 Abs.2 der VSchRL des EU-Vogelschutzgebietes V 53.

Die Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten werden nicht beeinträchtigt.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 147 nach Anhang I nach FFH-RL sowie der sonstigen Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens zu erwarten. Es kommt zu keiner Flächeninanspruchnahme der ausgewiesenen Lebensraumtypen.

Zerschneidungswirkungen von Lebensräumen oder Wanderwegen, die Habitate prioritärer Tierarten von anderen FFH-Gebieten oder bedeutenden Lebensräumen abtrennen oder beeinflussen, sind aufgrund der Lage der Teilflächen im Anschluss an die bestehenden Baugebiete nicht zu erwarten.

Es sind keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen oder prioritären Arten des FFH-Gebietes zu erwarten.

Eine Abschirmung der Teilfläche B zum Nationalpark durch Heckenpflanzungen ist aufgrund des sich unmittelbar anschließenden Fichtenforstes nicht erforderlich; eine strukturreiche Waldrandgestaltung an der Grenze des Nationalparks als Abgrenzung zu den Bauflächen mit heimischen, standortgerechten Arten wäre jedoch wünschenswert.

Die Abgrenzung der Teilfläche D zum Nationalpark durch die Pflanzung einer Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Arten am östlichen Rand der Fläche wäre als Übergang zwischen bebautem Siedlungsbereich und offener Landschaft sinnvoll. Somit würde eine Abgrenzung der Bauflächen zum Schutzgebiet entstehen.

7.2. Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen der Schutzgebiete mit Berücksichtigung von Summationswirkungen

Aktuell gibt es im Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/1) keine anderen Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Vorhaben zu Beeinträchtigungen der allgemeinen und/oder speziellen Erhaltungsziele des Gebietes führen können.

8. Ergebnis

Der Fachbeitrag zur Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 11/1 „Torfhaus“, 1. Änderung“ für die Gebiete

- ▶ EU-Vogelschutzgebiet V53 DE 4229-402 „Nationalpark Harz“
- ▶ FFH-Gebiet 147 4129-302 „Nationalpark Harz“

folgende Aussagen getroffen werden:

Die Aushebung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen für die Teilfläche B bzw. D sowie die Verschiebung der Baugrenze in den Teilflächen A und C führen weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung. Unter Berücksichtigung der empfindlichsten Erhaltungsziele und der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse der Planung ist eine Beeinträchtigung von in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden wertgebenden Tierarten sowie deren wesentlichen Bestandteile und Erhaltungsziele durch Auswirkungen der Planung nicht zu erwarten. Damit bleibt auch die Funktion und Bedeutung für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 uneingeschränkt erhalten.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ist somit gegeben. Die Fortführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

BURMEISTER, J. (2004): Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen). Natur und Recht 26 (5/4): 296-303

KAISER, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2): 37-45

Niedersächsisches Landesamt für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2010): Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> [Stand: 31.07.2010]

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (FFH-Richtlinie)

Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (RdErl.d. MU): Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ vom 28.07.2003 (Nds. MBl. S. 604)

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“(NPGHarzNI) vom 19. Dezember 2005, Nds. GVBl. Nr. 30/2005, ausgegeben am 28. 12. 2005